

<b>WASSER-SPORT-VEREIN NEPTUN BAMBERG E.V.</b>
<b>Satzung - Stand: 11. März 1994</b> <b>Satzungsänderung: 05. März 2010</b> <b>Satzungsänderung 21. März 2014</b>

## I. Name, Sitz, Gründungs- und Geschäftsjahr

### § 1

- (I) Der Verein führt den Namen:  
**WASSER-SPORT-VEREIN NEPTUN BAMBERG E.V.**  
und hat seinen Sitz in Bamberg.
- (II) Die Kurzfassung des Vereinsnamens lautet:  
**WSV NEPTUN BAMBERG E.V.**
- (III) Der im Jahre 1925 gegründete Verein ist seit dem 18. Juli 1949  
Im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg:  
**-Registergericht (VR 85) –**  
eingetragen und soll es weiter bleiben.
- (IV) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck

### § 2

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (III) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht (Errichtung und Betrieb von Sportanlagen und eines Freibades).
- (IV) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (V) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (VI) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## III. Mitgliedschaft

### § 3

- (I) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, vorbehaltlich einer auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmesperre.
- (II) Kinder unter sieben Lebensjahren können durch Vermittlung und unter Verantwortung des gesetzlichen Vertreters dem Verein angehören.
- (III) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe

- mitzuteilen. (Minderjährige müssen ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beifügen.)
- (IV) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich durch besondere Leistungen um den **WSV NEPTUN BAMBERG E.V.** verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch einen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Nimmt ein bisheriges Nichtmitglied die Ehrenmitgliedschaft an, erwirbt es zugleich die ordentliche Mitgliedschaft; § 3 Abs. III dieser Satzung findet in diesem Falle keine Anwendung.

#### **IV. Beendigung der Mitgliedschaft**

##### **§ 4**

- (I) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (II) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen (30. November) zulässig.
- (III) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - wegen unehrenhaften Handlungen
- Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Gesamtvorstand des Vereins zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
- (IV) Ein Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (V) Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

#### **V. Mitgliedsbeiträge**

##### **§ 5**

- (I) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge sowie Benutzungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Leistungen wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Soweit die Höhe dieser Leistungen vom Lebensalter abhängt, ist das Alter zu Beginn des Geschäftsjahres maßgebend.
- (II) Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind von der Beitragspflicht befreit.
- (III) Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge zu stunden und teilweise oder ganz zu erlassen.
- (IV) Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Geschäftsjahr bis spätestens zum 01. Mai jeden Jahres zu zahlen. Bei Beginn und bei Beendigung der

Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres sind die Beiträge für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.

- (V) Kinder von Mitgliedern sind bis zum Lebensalter von zwei Jahre beitragsfrei.
- (VI) Im Bedarfsfall kann der Verein durch die Mitgliederversammlung eine Umlage erheben.

## **§ 6**

- (I) Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (II) Der Umfang und die Art und Weise der Benutzung der Vereinsanlagen wird durch die Benutzungs- (Platz-) Ordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (II) Für besondere Nutzungen und Veranstaltungen können durch Vorstandsbeschluss Eintrittsgelder erhoben werden.

## **§ 7**

- (I) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die zur Regelung der Benutzung der Vereinsanlagen oder zur Durchführung von Veranstaltungen erlassenen Bestimmungen, so kann es vorübergehend von der Ausübung der Rechte nach § 6 Abs. I ausgeschlossen werden.
- (II) Den Ausschluss nach § 7 Abs. I kann jedes Vorstandsmitglied zur Wahrung des Hausrechts mit sofortiger Wirkung anordnen. Das vorübergehend ausgeschlossene Mitglied kann dagegen die Entscheidung des Gesamtvorstands anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **VI. Organe des Vereins**

### **§ 8**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **VII. Der Vorstand**

### **§ 9**

- (I) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., 2., 3., 4. Vorsitzenden, sowie aus dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in) und dem/der Schwimmwart(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (II) Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (III) Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als € 10.000,-- obliegt die Beschlussfassung dem Gesamtvorstand, bei Grundstücks- und Darlehensgeschäften der Mitgliederversammlung.

- (IV) Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich gegenseitig ohne Reihenfolge.
- (V) Vorstandsmitglieder, die sich durch langjährige, wertvolle Arbeit um den **WSV NEPTUN BAMBERG E.V.** verdient gemacht haben, können beim Ausscheiden aus ihrem Amt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt mit drei Viertel Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung.

### **VIII. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

#### **§ 10**

- (I) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (II) Der/die Erste Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter(in) leitet die Mitgliederversammlung.
- (III) Zur Unterstützung des Vorstands oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise berufen.

### **IX. Wahl des Vorstands**

#### **§ 11**

- (I) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden. Die Wahl kann in offener Abstimmung durchgeführt werden. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann geheime schriftliche Wahl angeordnet werden. Blockwahl ist zulässig.
- (II) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (III) Wiederwahl ist zulässig.
- (IV) Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer leitet ein(e) von der Mitgliederversammlung zu bestellende(r) Wahlleiter(in).
- (V) Zur Unterstützung des Vorstands können Vereinswarte hinzugewählt werden, (z.B. Beckenwart, Eingangskontrolleur, Fahrten- und Wanderwart, Jugendwart, Platzwart, Saunawart, Schwimmwart etc.). Über die Zweckmäßigkeit und die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Bestimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß.
- (VI) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch die Ämter als Vorstand, Wart oder Mitarbeiter im Arbeitskreis.
- (VII) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ohne Mitwirkung des Betroffenen bestimmen, dass die Rechte und Pflichten eines seiner Mitglieder ruhen; zugleich kann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl die Verwaltung des Amtes einem kommissarischen Vorstandsmitglied übertragen werden. (BayObLG 1984 S,3)
- (VIII) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### **X. Vorstandssitzungen**

## **§ 12**

- (I) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/der Ersten Vorsitzenden oder seinem(er) Vertreter(in) einberufen werden. Die Einhaltung einer Ladungspflicht oder die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (II) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des ihm(r) nach § 9 Abs. I am nächsten folgenden Vorstandsmitglieds.
- (III) Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen und vom (von der) Ersten Vorsitzenden und dem(r) Protokollführer(in) oder dessen Vertreter(in) zu unterschreiben.

## **XII. Mitgliederversammlung**

### **§ 13**

- (I) Die Mitgliederversammlung hat die umfassende Zuständigkeit zur Regelung aller Vereinsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse führt der Vorstand aus. Sie erteilt dem Vorstand für die Führung der Vereinsgeschäfte Entlastung.
- (II) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied – ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (III) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in der öffentlichen Tageszeitung (Fränkischer Tag) einberufen.
- (IV) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf vom Vorstand oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (V) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) (Protokollführer/in) zu unterschreiben ist.

### **§ 14**

- (I) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (II) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (III) Die Rechnungsprüfer können der Mitgliederversammlung vorschlagen, dem Vorstand die Entlastung zu erteilen oder zu verweigern.

## **XII. Auflösung des Vereins**

### **§ 15**

- (I) Die Auflösung des Vereins ist durch einen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassender Beschluss herbeizuführen.
- (II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersports.

### **XIII. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

#### **§ 16**

- (I) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (II) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (III) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (IV) Der Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (V) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (VI) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (VII) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (VIII) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (IX) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- (X) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

<p>Die neue Fassung der Satzung des WASSER-SPORT-VEREIN NEPTUN BAMBERG e.V. wurde am 21. März 2014 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und am 11.04.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg (Nr.85) eingetragen.</p>
---

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (I) Die Anlage des **WSV Neptun** in Bamberg, Bughof 30, dient den Mitgliedern zur sportlichen Nutzung, Erholung, Geselligkeit und sonstiger Freizeitgestaltung als Gemeinschaftseinrichtung. Um den einzelnen Besuchern einen möglichst hohen Freizeitwert zu verschaffen, sind gegenseitige Rücksichtnahme und schonende Behandlung des Vereinseigentums erforderlich.
- (II) Jedes Vereinsmitglied ist aufgerufen, gegenüber allen Besuchern auf Einhaltung der Benutzungsordnung hinzuwirken und grobe Verstöße dem Vorstand oder den Platzhelfern mitzuteilen.

## **§ 2**

### **Weisungsbefugnis**

- (I) Den Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes und der vom Vorstand beauftragten Personen (gemäß § 10 der Satzung) ist Folge zu leisten.
- (II) Neben dem Weisungsrecht von Vorstand und Platzhelfern besteht für den Pächter der Vereinsgaststätte nachrangig Hausrecht im Rahmen des Wirtschafts- und Saunabetriebes.
- (III) Eine Anordnung im Sinne dieser Benutzungsordnung kann auch in der Aufforderung zum Verlassen der Platzanlage, verbunden mit einem zeitweiligen Benutzungsverbots, bestehen.

## **§ 3**

### **Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände**

- (I) Fahrzeuge, insbesondere auch Fahrräder, dürfen nur an den vorgesehenen in hierfür besonders gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Das Mitnehmen von Fahrzeugen aller Art in die Platzanlage bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.
- (II) **Zugänge und Zufahrten, insbesondere der Sicherheitsbereich vor der Eingangskontrolle sind soweit frei zu halten**, dass Fahrzeuge und Fußgänger schnell und ungehindert passieren können.
- (III) Die Parkflächen des Vereins sind so zu belegen, dass einerseits möglichst viele Fahrzeuge abgestellt werden können, andererseits die An- und Abfahrt nicht behindert werden.
- (IV) Auf dem Parkplatz gilt die STVO.

## **§ 4**

### **Badesaison, Benutzungszeiten**

- (I) Beginn und Ende der jährlichen Badesaison werden vom Vorstand festgelegt. Während dieser Zeit ist die Platzanlage generell von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August bis 21.00 Uhr geöffnet.
- (II) Die Vereinsgaststätte ist bis 22.00 Uhr, bei Bedarf bis zur Sperrstunde geöffnet.
- (III) Die angegebenen Benutzungszeiten (z.B. Badesaison, Tageszeiten) können im Bedarfsfall durch die Vorstandschaft geändert werden.

## **§ 5**

### **Betreten der „gesperrten“ Anlage**

- (I) Ist die Platzanlage für die „Allgemeinheit“ gesperrt (insbesondere während der Badesaison), darf das Vereinsgelände nur durch den dafür vorgesehenen Eingang betreten werden.
- (II) Der Kontrolle sind Mitgliedsausweise bzw. Eintrittskarte vorzuzeigen, auch bei Überprüfung innerhalb der Platzanlage.

## **§ 6**

### **Nichtmitglieder**

- (I) In Ausnahmefällen dürfen Nichtmitglieder die gesperrte Platzanlage nach Maßgabe des Vorstandes benutzen, wenn eine entsprechende Einzelerlaubnis des Vorstandes oder seiner dazu ermächtigten Vertreter gegeben wurde und Einzelpersonen die Anlage als Gäste gemeinsam mit einem Mitglied besuchen.
- (II) Der Pächter der Vereinsgaststätte ist generell nicht befugt, eine Einzelerlaubnis nach Abs. I zu erteilen.
- (III) Soweit Gäste die Anlage nutzen dürfen, haben sie den festgelegten Eintrittspreis vor Betreten der Anlage zu entrichten.
- (IV) Eintrittskarten haben nur am Tag der Lösung Gültigkeit und werden mit dem Verlassen des umzäunten Teils der Anlage ungültig.

## **§ 7**

### **Ausschluss von der Benutzungsberechtigung**

- (I) Von der Benutzung der Platzanlage sind ausgeschlossen:
  - a) Kinder unter 7 (sieben) Jahren ohne Begleitung für sie Verantwortlicher erwachsener Personen,
  - b) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und sonstigen anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
  - c) Betrunkene

## **§ 8**

### **Vorzeitige Beendigung der Benutzungsberechtigung**

- (I) Bei sittenwidrigem Verhalten und groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann Mitgliedern und sonstigen Besuchern durch die Aufsichts- und Weisungsberechtigten der Aufenthalt in der Platzanlage zeitweilig untersagt werden.
- (II) Für den Besuch erhobenes Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.

## **§ 9**

### **Hunde**

- (I) Mitbringen von Tieren auf die Platzanlage ist während der Badesaison nicht gestattet.

## **§ 10**

- (I) Baden in der Regnitz ist verboten.

## **§ 11**

### **Freigelände – Gaststätte**

- (I) Auf der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (II) Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass sich Kinder und Jugendliche möglichst ruhig und gesittet benehmen.
- (III) Tonabgebende Geräte (z.B. Radio, Kassettenrecorder) dürfen nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass andere Besucher der Anlage nicht gestört werden.
- (IV) Ball- und Wurfspiele jeglicher Art sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- (V) Das Besteigen von Bäumen, Mauern, Kabinendächern u. ä. ist verboten.
- (VI) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern unter der Aufsicht dazu geeigneter Personen erlaubt.
- (VII) Abfall ist nur in die hierfür bestimmten Behälter zu werfen. Bei Verunreinigung der Platzanlage, insbesondere der Becken, haftet der Verursacher für die Kosten der Säuberung.
- (VIII) Tische, Bänke und Stühle dürfen nicht als Ablage für Kleidungsstücke, Badetücher u. ä. verwendet werden.
- (IX) Alle privaten und vereinseigenen Gegenstände sind nach Gebrauch wieder zu verwahren.
- (X) Krüge, Flaschen, Biergläser, Kaffeegeschirr etc. sind nach Gebrauch wieder in die Vereinsgaststätte zurückzubringen.
- (XI) Die Vereinsgaststätte darf nur in trockener Kleidung aufgesucht werden.

## **§ 12**

### **Gaststättenruhetag**

- (I) Gaststättenruhetag außerhalb der Badesaison wird von der Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Gaststättenpächter festgelegt.

## **§ 13**

### **Sauna**

- (I) Die Benutzung der Sauna ist nur gegen vorherige Lösung der Eintrittskarte gestattet. Die Benutzungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 14**

### **Becken**

- (I) Die Becken sind nicht bewacht. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (II) Die Becken sind in der Badesaison täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August täglich bis 21.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (III) Der Vorstand kann vorübergehend die Benutzung der Becken ganz oder teilweise einstellen oder die Benutzung nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich machen.
- (IV) Der Aufenthalt im Beckenbereich ist nur vorübergehend zum Zwecke der Benutzung der Becken gestattet.
- (V) Das Betreten des Beckenbereiches ist nur durch die Durchschreibecken erlaubt; vor dem Schwimmen ist die Dusche zu benutzen.



- (VI) Alle Gegenstände, die nicht direkt dem Badezweck dienen (z.B. Getränkebehälter, Bälle, Badeboote, Taucherbrillen, Schwimfflossen, Esswaren, Getränke, Kaugummi, Eis) dürfen nicht in den Beckenbereich gebracht werden.
- (VII) Essen, Trinken und Rauchen in den Beckenbereichen ist verboten.
- (VIII) Die Benutzung des Schwimmerbeckens ist nur Schwimmern gestattet.
- (IX) Im Beckenbereich müssen auch Kinder Schwimmkleidung tragen.
- (X) Im Schwimmerbecken darf nur in Längsrichtung geschwommen und getaucht werden.
- (XI) Im Schwimmerbecken darf nur nach Original-Tauchringen getaucht werden.
- (XII) **Einspringen vom Beckenrand ist verboten;** Einspringen ist auf der Startblockseite nur im freigegebenen Bereich gestattet. Es dürfen dabei keine Personen belästigt oder gefährdet werden.
- (XIII) Noch nicht Vollschwimmtüchtige dürfen die Becken nur bei verantwortlicher Aufsicht benutzen.
- (XIV) In das Nichtschwimmerbecken dürfen mitgebracht werden: Taucherbrillen, Schnorchel, Flossen, aufblasbare Bälle, Schwimmflügel, Reifen.
- (XV) Das Einspringen in das Nichtschwimmerbecken ist erlaubt. Es dürfen dabei keine Personen belästigt oder gefährdet werden.

## § 15

### Bootssteg

- (I) Der Anlegesteg für Boote darf nur anlässlich von Bootsfahrten betreten werden.
- (II) Boote sind am Steg derart festzumachen, dass andere Boote ungestört an- und ablegen können.
- (III) Die Bootshalle ist nach Gebrauch zu schließen.

## § 16

### Eisfläche

- (I) Sofern bei entsprechend niedrigen Temperaturen eine Eisfläche angelegt wird, erfolgt deren Benutzung nach Weisung des Vorstandes bzw. seiner Platzhelfer.
- (II) Über die Zeit und Art der Benutzung der Eisfläche gibt der Pächter der Vereinsgaststätte Auskunft.

## § 17

### Sondernutzung

- (I) Sondernutzung der Platzanlage (z.B. Aufstellen von Zelten, Grillen) ist nur aufgrund einer Einzelerlaubnis des Vorstandes zulässig.

## § 18

### Fundsachen

- (I) Gegenstände, die innerhalb der Platzanlage gefunden werden, sind beim Vorstand, bei den Platzhelfern oder an der Eingangskontrolle abzugeben.

## § 19

### Haftung

- (I) Der Verein haftet für Unfallfolgen und sonstigen Körper- und Sachschäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung; dies gilt auch für die Benutzung der Eisfläche.
- (II) Der Verein haftet nicht für die beim Besuch der Platzanlage zu Trainings- und Übungsstunden, sowie zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachter Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Bargeld).
- (III) Der Verein haftet nicht für die in der Bootshalle und am Platz abgestellten Sport- und Wanderboote.
- (IV) Der Verein haftet nicht für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (V) Der Verein haftet nicht für auf der Platzanlage beschädigte oder abhandengekommene Gegenstände.
- (VI) Jeder Besucher der Platzanlage haftet dem Verein für herbeigeführte Schäden am Vereinseigentum. Die kraft des Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige Verpflichteten haften für diese.

Bamberg, den 01. April 2010

Der Vorstand

Erstellt gemäß §6 der am 11. März 1994 von der Mitgliederversammlung beschlossenen und am 27. Oktober 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg (Nr.85) eingetragene Satzung.